

FDP.Die Liberalen St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Kanton St.Gallen  
Departement des Innern  
Generalsekretariat  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 19. April 2017

## **Gesetz über die Religionsgemeinschaften; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Mit Schreiben vom 22. März 2017 hat die St.Galler Regierung unter anderem die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien eingeladen, sich im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über die Religionsgemeinschaften zu äussern. Die FDP des Kantons St.Gallen bedankt sich für die gewährte Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Grundsätzliches**

Das neue kantonale Gesetz über die Religionsgemeinschaften setzt im Wesentlichen einen Auftrag aus der im Jahr 2001 revidierten Kantonsverfassung um. Diese sieht vor, dass die vier öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (der katholische Konfessionsteil, die evangelisch-reformierte Kirche, die Christkatholische Kirchgemeinde und die jüdische Gemeinde) gesetzlich gleich zu behandeln sind. Die meisten Anpassungen im neuen Gesetz haben in der Praxis kaum nennenswerte Auswirkungen, da es sich um Zusammenfassungen bestehender Erlasse zu diesen Religionsgemeinschaften handelt. Einzelne Bestimmungen zielen darauf ab, den vier öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften eine grössere Autonomie in Bezug auf ihre internen Strukturen und Verfahrenswege einzuräumen. Dies ist in der revidierten Kantonsverfassung so vorgesehen und wird seitens der FDP begrüsst.

Aus freisinniger Sicht problematisch sind indes jene Teile des Gesetzesentwurfs, welche über die enge Definition des oben erwähnten Verfassungsauftrags hinausgehen. Die FDP lehnt namentlich die vorgesehene Schaffung einer kantonalen Anerkennung kleiner Religionsgemeinschaften durch den Kantonsrat ab. Der von der Regierung postulierte Anspruch – die institutionelle Einbindung insbesondere der Muslime und Buddhisten ins staatskirchenrechtliche System des Kantons St.Gallen – wird unserer Ansicht nach durch die kantonale Anerkennung nicht erreicht. Bezeichnend scheint uns in diesem Zusammenhang die Erläuterung in der Botschaft zum Gesetzesentwurf, wonach eine kantonale Anerkennung kaum mehr als symbolischen Charakter habe und als „Zeichen der Wertschätzung und Integration“ zu verstehen sei. Die unter die kantonale Anerkennung fallenden Religionsgemeinschaften würden weiterhin privatrechtlich organisiert bleiben, sie hätten zur Erlangung des „staatlichen Labels“ jedoch mehrere Bedingungen zu erfüllen. So würde den betroffenen Gruppen eine transparente Offenlegung der Vermögen sowie der Herkunft und Verwendung der Finanzmittel vorgeschrieben. Die Regierung sieht darin eine



Berücksichtigung sicherheitspolitischer Anliegen zur Bekämpfung der Finanzierung extremistischer Gruppen. Unserer Ansicht nach steht diese Argumentation stattdessen im offenen Widerspruch zur oben postulierten „Wertschätzung und Integration“. Indem eine Gruppe moralisch dazu gedrängt wird, ihre finanziellen Angelegenheiten offenzulegen, um damit allfällige Verdachtsmomente von sich abzuwehren, leistet der Gesetzesentwurf im konkreten Fall einer Umkehr der Beweislast Vorschub. Das ist nicht akzeptabel.

Gar kein Verständnis bringt die FDP für die beiden weiteren explizit erwähnten Bedingungen auf, welche seitens der Regierung für eine kantonale Anerkennung kleiner Religionsgemeinschaften ins Spiel gebracht werden. Diese müssten die „schweizerische Rechtsordnung beachten“ sowie die „verfassungsmässigen Rechte ihrer Mitglieder respektieren“. Indem die Regierung eine staatliche Anerkennung an Forderungen knüpft, die in einer aufgeklärten, auf liberalen Werten basierenden Gesellschaft eigentlich für selbstverständlich respektive für nicht verhandelbar angenommen werden dürfen, sendet sie irritierende Signale an die betroffenen Religionsgemeinschaften sowie die übrige Bevölkerung aus.


#### **Detailbemerkungen zu den Gesetzesartikeln**

Basierend auf der vorliegenden Argumentation beantragt die FDP des Kantons St.Gallen die gänzliche Streichung von *II. Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung*, namentlich von Art. 7, Art. 8 und Art. 9 aus dem vorliegenden Entwurf.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen vielmals.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen  
St.Gallen



Raphael Frei  
Präsident



Adrian Schumacher  
Geschäftsführer / Parteisekretär

#### **Kopie an:**

Beat Tinner, Fraktionspräsident  
Noël Dolder, Präsident JFSG